

Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden : auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band (Jahr): 12 (1836)

Heft 10

PDF erstellt am: 16.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 10.

Weinmonat.

1836.

Die große Wahrheit, daß wir gegen Andere handeln müssen, wie wir wollen, daß sie gegen uns sich betragen, ist der Grundsatz aller Gesetze.

Friedrich der Große.

555032

Ämtlicher = Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz = Buch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden. Auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817.

(Fortsetzung.)

I. A b s c h n i t t.

§. 3. Von den Neu und Alt Rätthen.

Die Neu und Alt Rätthe, als die zweyt oberste Gewalt des Landes, sind zusammengesetzt aus allen Mitgliedern des Großen Rathes, den stillstehenden Hauptleuten, den ab Seite der Gemeinden abgeordneten alten Rätthen, nämlich von jeder der Gemeinden Urnäsch, Herisau, Hundwil, Stein und Teuffen 4, von Trogen und Gais 2, von Speicher, Rehetobel, Wald, Grub, Luzenberg, Heiden, Reuthe, Walzenhausen, Wolfhalden 1 und von Bühler, Baldstatt und Schönengrund nur von beyden Hauptleuten; und endlich von allen an den Kirchhöfen neu erwählten Rathsgliedern. Sie versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre am zweyten Montag nach der Landsgemeinde zu Trogen, wenn diese in Hundwil, und zu Herisau wenn sie in Trogen gehalten worden ist.

Diese Behörde läßt alle neu in Gericht und Rath eintretende Personen den Regiments Eid schwören; sie erwählt den Rathsschreiber, die beyden Landsbauherren, die Examinatoren, alle Staabs und Ober Offiziere des Contingents und der Re-

serve, beyde Zeugherren, den Landläufer, die Wegmeister, Fächter und Landjäger, den Scharfrichter und Geleitsbotten. Das allgemeine Sitten und Polizey Mandat und das Militär Reglement werden ihrer Prüfung unterworffen; sie verfügt über den Fortbestand und das Personale der Commissionen für das Kirchen, Schul, Militär, Medicinal und Polizeywesen und trifft alle den Umständen angemessene Anordnungen von Wichtigkeit.

Was Neu und Alt Rätthe erkennen, darf von keinem Grossen Rathe abgeändert werden.

§ 4. Von dem Grossen Rathe.

Der Grosse Rath bestehet aus den sämtlichen Landesbeamten, dem Rathsschreiber, beyden Landsbauherren, den regierenden Hauptleuten aller 20 Gemeinden (von Herisau und Trogen aus beyden) und dem Landschreiber und Landweibel. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern abwechselnd zu Trogen und Herisau, muß aber in Criminalfällen zu Trogen gehalten werden. Die Jahr Rechnung im Herbst findet an dem Orte statt, wo der regierende Landammann wohnt, diejenige im Frühling hingegen da, wo die darauf folgende Landsgemeinde gehalten wird.

Der Grosse Rath ist die oberste Civil und Criminal Behörde des Kantons, von welcher keine Appellation an höhere Behörde zulässig ist, und wird vom regierenden Landammann präsidirt. Er besorgt alle Regierungsgeschäfte, schließt Concordate und Verträge mit den Kantonen, und Tractate und Capitulationen mit fremden Mächten, ordnet die Gesandtschaften auf Tagsatzungen und Conferenzen ab, ertheilt ihnen die gutfindenden Instruktionen und empfängt ihre Berichtserstattungen. Er bewilliget dem Landweibel und Landschreiber den Zutritt vor die Landsgemeinde, zum Anhalten um ihre Stellen, nach dem sie zuvor über ihre Fähigkeiten dazu, geprüft worden sind.

Was ein grosser Rath erkennt, sollen weder Landammann und Statthalter, noch ein Kleiner Rath abändern mögen.

§ 5. Die Kleinen Rätthe.

Die Kleinen Rätthe, als zweyte Instanzen in Civil und Polizeysachen, sind dem Grossen Rathe untergeordnet, und in ihrer Competenz Geldbußen zu bestimmen, auf fl 10 —

beschränkt; jedoch soll darüber und in Prozesssachen die nicht st 10 belangen, keine Appellation vor höhere Behörde statt haben mögen. Sie werden vom regierenden Landammann präsidirt und ein Beamter vor und hinter der Sitter, nebst dem Landschreiber und Landweibel haben ihnen beizuwohnen. Ueberdies besteht der Kleine Rath vor der Sitter, der sich alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen versammelt, aus vier von dieser Gemeinde und aus einem von jeder der übrigen 12 Gemeinden abzuordnenden Rathsgliedern, zusammen aus 20 Personen. Die Kleinen Räte hinter der Sitter werden nach Nothdurst zu Herisau, Urnäsch und Hundwil abgehalten und haben folgende Eintheilung:

A Dem Kleinen Rath zu Herisau wohnen bey, auffert den Obbenandten:

4	Rathsglieder von dieser Gemeinde
6	= von den übrigen 6 Gemeinden
10.	

B Dem zu Urnäsch wohnen bey:

4	Rathsglieder vom Orte selbst
2	= von Herisau
5	= von den übrigen 5 Gemeinden
11	

C Dem zu Hundwil wie in Urnäsch.

§ 6. Von den Kirchhören.

Die männlichen Angehörigen jeder Gemeinde unsers Landes von 18 Jahren und drüber, versammeln sich alle Jahre acht Tage nach der Landsgemeinde, und am Sonntag nach Martiny in ihren Kirchen zu folgenden Berichtigungen:

A Sie erwählen, bestätigen oder entlassen ihre Hauptleuth und Räte, die besondern Gemeindegänter, Pflögschaften und Bedienstungen.

B Sie üben das Collaturrecht aus, d. h. sie haben das Recht ihren Pfarrer zu wählen.

C Sie ertheilen oder verweigern den Fremden das Gemeinderecht und entscheiden überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten, so ihnen vorgetragen werden, welches nur durch das Präsidium der Kirchhöre und nur von Gegenständen geschehen kann, die vorher von den Vorstehern berathen worden sind.

Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters angeordnet oder abgehalten werden.

§ 7. Die Gemeinds Vorsteher.

Die Vorsteher der Gemeinden sind die erste Instanz bey Streitigkeiten, so unter ihren Orts Angehörigen, oder zwischen diesen und den Fremden entstehen, und können bis auf fl 5 Bußen bestimmen, ohne Appellation vor höhere Behörde. Sie besorgen die Armen und Waisenpflege, das Bogteywesen, ihre besondern öffentlichen Anstalten und überhaupt alle ihre Gemeindsangelegenheiten. Die Zahl dieser Vorsteher und die Rangordnung der Gemeinden ist wie folgt:

1 Urnäsch	hat	Vorsteher	.	.	24.
2 Herisau	=	.	.	.	24.
3 Hundwil	=	.	.	.	24.
4 Stein	=	.	.	.	24.
5 Schwellbrunn	=	.	.	.	12.
6 Waldstatt	=	.	.	.	8.
7 Schönnengrund	=	.	.	.	8.
8 Teuffen	=	.	.	.	16.
9 Trogen	=	.	.	.	16.
10 Bühler	=	.	.	.	8.
11 Rehetobel	=	.	.	.	10.
12 Speicher	=	.	.	.	12.
13 Wald	=	.	.	.	10.
14 Grub	=	.	.	.	8.
15 Luzenberg	=	.	.	.	7.
16 Heiden	=	.	.	.	11.
17 Walzenhausen	=	.	.	.	10.
18 Wolfhalden	=	.	.	.	11.
19 Reuthe	=	.	.	.	8.
20 Gais	=	.	.	.	12.

Die Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium des Gemeinderaths, der Kirchhören und dem Beysiß am Großen Rathe ab und besorgen den Rechtstrieb.

§ 8. Vom Ehe Gericht.

Das Ehegericht wird alle zwey Jahre von der Neu und Alt Råthenversammlung neu besetzt, und zwar regelmåsig aus den sechs ersten Landes Beamten, den zwey ersten Vorstehern der Geistlichkeit, zu gleichen Theilen von vor und

hinter der Sitter, dem Pfarrer aus dessen Gemeinde eine oder mehrere Partheyen zu beurtheilen sind, und aus dem Ehegerichtsschreiber.

Das Ehegericht versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre am Mittwoch nach der Landgemeinde zu Herisau, wenn diese in Hundwil, und zu Trogen wenn die Landgemeinde daselbst gehalten wird. Der regierende Landammann und der Dekan können nöthigen Falls ein zweytes, und wenn eine oder mehr Partheyen es auf eigene Kosten verlangen, auch ein ausserordentliches Ehegericht versammeln, wenn und wo sie es gut finden.

Ueber die Competenz, Pflichten und Geschäfte des Ehegerichts sind die im Jahr 1816 erneuert und gedruckten Ehesatzungen nachzusehen und zu beobachten.

§ 9. Von dem Eidschwur.

Die Artikel 10, 11 u. 12 des alten Landbuchs sind seiner Zeit von Wort zu Wort in die neue Redaction aufzunehmen und nur das Wort Landammann statt Almann einzuschalten.

II. Abschnitt.

Kirchen und Schulwesen.

Jeder Regierung soll es besonders angelegen seyn, die sittlich und religiöse Ausbildung ihrer Angehörigen möglichst zu fördern, zu welchem Ende folgende Gesetze aufgestellt sind:

§ 10. Vom öffentlichen Gottesdienste.

Alle Einwohner unsers Kantons sollen sich an den Sonn- und Feiertagen aller körperlichen Berufsgeschäfte enthalten und dieselben auf eine ihrer Bestimmung angemessene Weise mit Ernst und Andacht feyren, den öffentlichen Gottesverehrungen fleissig und bis zum Ende beywohnen, und die erwachsenen von ihrem Orts-Pfarrer des Abendmahlgenusses fähig erklärte Personen, so oft der Fall eintritt, dasselbe würdig begehen, nachdem sie sich darauf behörig vorbereitet haben. Auf die Personen so diesem entgegenhandeln und Predigt und Abendmahl beharrlich versäumen, sollen die Pfarrer und Vorgesetzte fleissige Acht halten, sie ohne Ansehen der Person vor die Ehegäumer citiren und nöthigen Falls bey höherer Behörde zur Strafe einleiten.

§ 11. Besuch der Schulen.

Allen Eltern wird anbefohlen, ihre Kinder von früher Jugend auf und sobald sie dessen fähig sind, alles Ernstes zum fleissigen Schulbesuch anzuhalten und die Lehrer in ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. Auch sollen die Geistlichen und Vorsteher über die genaue Beobachtung der hochobrigkeitlichen Schulordnungen wachen und mit vereinigtem Ernst auf die Handhab und Beförderung guter Zucht und Sitten wirken.

III. Abschnitt.

Raths-Gesetze.

§ 12. Beeidigung der neu in den Rath eintretenden Personen.

Die Amts-Hauptleuth und Rätthe, so von der Landsgemeinde oder den Kirchhöfen allererst in Gericht und Rath erwählt worden sind, sollen vor Neu und Alt Rätthen beeidiget und ihnen dabey folgendes vorgehalten werden:

„Ein Amtsmann oder ein Rathsglied, der an Groß und Kleinen
„Rätthen, oder in Rechten, über allgemeine Landesachen oder
„über Leib, Ehr und Gut von Personen betreffende Anligen
„um seine Meynung befragt wird: soll vor Beschliessung des
„Urtheils, diese seine Meynung bey Eid und Pflicht und nach
„besten Einsichten entdecken, auch jedermann in allen billigen
„Sachen best seines Vermögens schützen, schirmen und be-
„hülflich seyn. Und damit ein Jeder dieses um so ungescheu-
„ter thun könne, verpflichtet er sich beym Eide, nichts aus
„dem Rath zu sagen, woraus Schaden entstehen und Haß
„oder Bitterkeit bey irgend jemand erweckt werden könnte,
„widrigenfalls ein Solcher als meineidig angesehen und be-
„handelt werden müste.

§ 13. Austritt im Rath wegen Verwandtschaft.

Wenn eine Person vor Rath ein Urtheil zu erwarten hat, das Haab und Gut, Kauf und Schulden betrifft: so soll dasjenige Rathsglied, welches mit dieser Person bis zum vierten Glied verwandt ist, auszutreten schuldig seyn, die Verwandtschaft mag von der Ehe oder von der Blutsfreundschaft herühren. Würde sich aber das zu erwartende Urtheil auf die Ehre und den guten Namen der Parthey beziehen, so erstreckt

sich die Pflicht des Austrittens bis zum sechsten Glied, die Verwandtschaft komme von der Ehe oder Blutsfreundschaft her. Ausgenommen und nicht als partheyisch angesehen ist dasjenige, was von der Schwagerschaft herrührt, wo des einen Schwagers Frau nicht mehr am Leben ist und keine Kinder vorhanden sind.

§ 14. Oeffnung der Rechte.

Die Eröffnung des Rechts über ein vom Großen Rath ausgefalltes Urtheil, kann einzig wieder von der gleichen Behörde ertheilt werden.

§ 15. Berichterstattung im Rath.

Wenn bey verschlossener Thür von einem Rathsglied Bericht über eine Streitsache erstattet wird, von dem am Schranken keine Erwähnung geschah: so soll dieser Bericht den Partheyen eröffnet werden mögen, jedoch ohne Ramsung dessen der den Bericht gegeben hat.

§ 16. Während einem Prozeß nichts ändern.

Wird eine Streitsache vor den Großen Rath gebracht, auf welche ein im Landbuch stehendes Gesetz anwendbar ist und angerufen wird: so soll dieses Gesetz vor Austrag des Streites nicht abgeändert, noch aufgehoben werden mögen.

§ 17. Vor Rath bieten und Richterscheinen.

Eine Parthey die ihrem Gegentheil vor Rath bietet und selbst nicht erscheint, soll um fl 3. — und wenn der Beklagte ausbleibt, dieser um fl 1. 30 fr. gebüßt werden. Wird jemand um eines Vergehens willen gütig vor Rath gebotten und ist ungehorsam, so wird er um fl 3. — gestraft und soll bey dem Eid vor den nächsten Großen oder Kleinen Rath citirt werden; kommt er auch dann nicht, so hat er höhere Strafe zu gewärtigen.

§ 18. Strafe ungebührlichen Betragens vor Rath.

Wenn vor Rath am Schranken Einer dem Andern in die Rede fällt, ungeachtet ihm das Schweigen gebotten wurde, so ist er dafür um fl 1. — zur Buße verfallen. Bey noch unbescheidnerem Betragen, soll er aus der Rathstube entfernt und zu höherer Strafe eingeleitet werden. Wer sich vor Rath gegen seine Widerpart mit ehrverletzenden Worten verfehlt, wird um fl 2. — in den Landseckel gebüßt.

§ 19. Strafe des Falschanloben und Falschschwörens.

Sollte einer vor Rath etwas falsch anloben und sich des Rechts anbieten, ohne es leisten zu können: so wird er um fl 10. — und nach Befinden an Leib, Ehr und Gut bestraft. Wer aber einen auferlegten körperlichen Eid falsch geschworen hat, soll ohne anders malefizische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 20. Von den Untergängen oder Augenscheinen.

Wenn zwischen unsern Landleuten in Hinsicht auf Steg und Weg, Wiesen, Weiden, Aecker, Lorch, Marchen, Brünnen, Weyer, Rosen, Wasserleitungen und andern Rechtsamen und deren Benützung Zwistigkeiten entstehen: so soll aus Gewalt eines Landammann oder Statthalter, der Hauptmann der betreffenden Gemeinde zwey Männer des Raths zu sich nehmen, auf den Spann gehen, die streitige Sache samt Sigel und Briefen untersuchen, Rundschaften abhören und darüber nach Pflicht und Einsichten ein unpartheyisches Urtheil abfassen. Können die Partheyen nicht verständiget, oder wollte das Urtheil nicht angenommen werden: so ist der Streit vor Rath zu bringen, der dann entweder darüber absprechen, oder einen Zusatz von 4 Herren verordnen wird, bey deren den Partheyen eröffnetem Spruche es sein Verbleiben haben solle, und weder Landammann noch Statthalter weitem Gewalt darüber ertheilen mögen.

§ 21. Von den Rundschaften.

Ueber diesen Gegenstand sind die nachstehenden alten Gesetze und Uebungen bestätigt:

A Wahl, Eigenschaft und Behandlung einer Rundschaft. Jeder Landmann kann nöthigen Falls einen andern zum Zeugen oder zur Rundschaft auffordern, und hat das Recht solches aus Gewalt eines Landammann oder Statthalters zu thun, wofür dem Zeugen von der betreffenden Behörde eine angemessene Belohnung zu bestimmen ist. Weigert sich einer der zum Zeugen aufgefordert wurde, und es entspringt aus seinem Wegbleiben Nachtheil für die betreffende Parthey, so soll er zu dessen Ersatz angehalten werden.

Der Zeuge soll ein unpartheyisch und unbescholtener Ehrenmann und in Sachen das Haab und Gut betrifft nicht näher als zum 5 Glied, und was Ehre betrifft bis zum 7 Glied verwandt seyn. Ein zum Zeugen be-

rufenes Rathsglied mag nicht zugleich als Richter in der gleichen Sache auftreten.

Sollte die Gegenparthey Einwand wider eine anerbottene Kundschaft machen: so steht es an der betreffenden Behörde zu entscheiden, ob diese Kundschaft als Zeuge, oder als gültiger Bericht, oder gar nicht abgehört werden möge. Wäre die Kundschaft mit der Widerpart befreundet, und deren Gegner wollte aus irgend einem Grund Einred machen: so hat die Obrigkeit zu bestimmen, ob der anerbottene Zeuge Kundschaft sagen oder auf andre Weise verhört werden möge.

B Wie eine Kundschaft abgehört werden solle. Wenn Einem von irgend einer Behörde erlaubt wird, Kundschaft über eine Ehre oder Gut betreffende Streitsache aufzunehmen: so muß er seinem Gegner anzeigen, was für Zeugen er habe und was er vermittelst deren Aussag beweisen wolle. Dann sollen die Partheyen abtreten und in deren Abwesenheit das Zeugenverhör (wenn es nur durch 3 Herren geschieht, unter der Vorstellung, daß es zum Eid kommen könnte, und bey 5 oder 7 Herren an Eidesstatt und auch beym körperlichen Eide selbst) auf Erkenntnuß des Großen Rathß vorgenommen und wenn es beendigt ist, entweder über die Streitsache abgesprochen, oder die aufgenommene Kundschaft verschlossen dem nächsten Rathe übergeben werden.

C Kundschafts = Aufnahme an fremden Orten. Wenn jemand eine Kundschaft anerböte, die an einem auswärtigen Orte aufzunehmen ist: so soll auf Bewilligung eines Landammann oder Statthalters, ein Compaßschreiben von der Landes = Kanzley ausgefertigt werden, und das Zeugenverhör wieder an die Behörde zurückgelangen, so es verlangt hat. Auch ist der Gegenparthey von dieser Kundschaftsaufnahme Kenntniß zu geben.

§ 22. Vom Abthätigen und Schirmen einer Sache.

Jede Streitigkeit die gültig vermittelt wird, ohne vor eine Behörde zu gelangen, soll vom betreffenden Gemeindschreiber verschrieben werden. Haben zwei streitige Partheyen ihre Sache schon vor Behörde angebracht, dann aber in Güte wieder ausgeglichen: so ist der geschlossene Vergleich entweder vom

Landschreiber oder durch die Fürsprech der Partheyen zu verschreiben, und sollen dann diese Partheyen dabey geschützt und geschirmt werden.

VI. Abschnitt.

Civil-Gesetze.

§ 23. Was fahrende Haab und gelegen Gut sey.

Die alter. Bestimmungen hierüber sind beybehalten, nach welchen

A Fahrende Haab besteht in Wein, Früchten, äßigen Speisen, Pferd und Vieh, Kleider und Bettzeug, Wehr und Waffen, überhaupt in allem was in die Haushaltung gebraucht wird, samt $\frac{1}{4}$ des vom Handel und Beruf herrührenden Geldes, es mag in Summen seyn welche es wolle.

B Gelegen Gut sind Aecker, Wiesen, Wein-, Baum- und Krautgärten, Häuser, Scheunen, Speicher und Stadel, alle Schulden so jährlichen Zins und Nutzen bringen und alle Waaren so in Handel, Beruf und Professionen liegen, so wie auch $\frac{3}{4}$ des baaren Geldes, so bey der Abrechnung vorhanden ist.

§ 24. Schicken mit gelegen Gut.

Wenn zwey miteinander um gelegen Gut handeln: sollen sie ihren getroffenen Schick verweinkaufen, dabey den Schickaussatz machen und demselben nachher innert Monatsfrist durch den Schreiber der Gemeinde, worin das Grundstück ligt, ordentlich verschreiben lassen. Hat bey beyden Partheyen eine deutliche und wohlbedächtige Abrede statt gefunden: so soll der Schick gültig seyn und bleiben; wurden aber bey dem eint oder andern Theil dabey Gefährden gebraucht: so soll er ungültig erklärt und der so unredlich gehandelt, bestraft werden. Würde die besagte Verschreibung nicht innert Monatsfrist ausgefertigt und es käme dießfalls zu Streitigkeiten: so soll der Abspruch darüber dem Richter anheimgestellt werden. Kauf und Schicke die beym Trunk und zur Nachtzeit geschehen, sollen 24 Stund Bedenkzeit haben.

Wenn gelegen Gut verkauft wird, auf dem Zedel haften: so übernimmt der Käufer die liegenden Zinse; der gewin-

nende Zins geht mit dem Nutzen und die versäumten Zinse müssen beym Verkäufer gesucht werden. Welcher in Pfanden ist, soll kein gelegen Gut verkaufen, und wenn in Fallimentsfällen jemand innert Jahresfrist Zahlungen für gelegen Gut empfangen hat, soll er dieselben behalten mögen.

§ 25. Rechte auf gelegen Gut innert Jahresfrist.

Wer gelegen Gut verkauft, hat ein Jahr lang die besten Rechte darauf; wofern er sich aber innert dieser Zeit nicht bezahlt macht, oder sich das Gut verpfänden läßt: soll er nachwärts neben den übrigen Creditoren stehen.

§ 26. Verkauf gelegen Guts in fremden Landen.

Wenn unsern Landleuten, die gelegen Gut an auswärtigen Orten besitzen, nicht gestattet würde, dasselbe nach Gutfinden zu verkaufen: so wird hiesits in ähnlichen Fällen das Gegenrecht beobachtet und dortige Angehörige auf gleiche Weise behandelt werden.

§ 27. Ungerechte Ansprache von gelegen Gut und Holz.

Wer irgend eine Ansprache von gelegen Gut oder Hölzern an einem Andern macht, und es sich zeigt, daß sie ungerecht und nicht erweislich wäre: der soll ohne anders um fl 5. — in den Landseckel gebüßt und eben so viel dem Angesprochenen zu bezahlen angehalten werden. Würde aber Einer dem Andern sogar gelegen Gut oder Holz vorenthalten oder ihn in deren Besitze stören: so hat er höhere Strafe zu gewärtigen.

§ 28. Bürgschaft bey dem Verkauf fahrender Haabe.

Wenn einer dem Andern fahrende Haab auf Zeit und Tag verkauft, traut aber dem Käufer nicht mehr: so mag der Verkäufer vom Käufer einen Bürgen fordern; welche Bestimmung jedoch nur unsere Landleute angeht.

§ 29. Verkauf des ganzen Haab und Guts untersagt.

Keiner soll dem Andern sein ganzes Haab und Gut weder verkaufen noch vertauschen mögen, bey der Buße von fl 10. — für jeden Theil, und bey Ungültigkeit des Schickes. Ueber die allenfalls dabey statt gehaltenen Gefährden, ist weitere Straf und Buße vorbehalten.

§ 30. Verbott des Schikens auf Glücksfälle hin.

Auf Erben, Heyrathen oder andere unsichere Glücksfälle hin, soll kein Schick getroffen, und weder als gültig erkannt, noch vor Rath geschützt werden mögen.

§ 31. Obst = Rechte.

Sowohl bey Erbschaften als Käufer von Gütern, sollen weder Obstrechte noch Bäume vorbehalten, sondern diese demjenigen mit allen auf den Gütern haftenden Rechten, Nutzen und Beschwerden übergeben werden, der sie käuflich an sich bringt, oder dem sie Erbweise zugefallen sind. Im Fall noch hie und da in unserm Land Obst = Rechte in Uebung seyn sollten, haben die betreffenden Personen sich über deren fernere Benutzung zu verstehen, widrigen Falls diese Obstrechte auf Verlangen des Boden = Eigenthümers geschätzt, oder eine Auslösung darüber getroffen werden müßte.

§ 32. Wem Anriß und fallend Laub gehöre.

Daß Laub so ab einem Baum in eines Andern Gut fällt, soll dem Besitzer des Bodens zudienen, wohin es gefallen ist, daß Obst aber demjenigen, so der Baum eigenthümlich zugehört.

§ 33. Vom Bauen.

Ein jeder mag auf dem Seinigen bauen lassen nach Belieben und Wohlgefallen, und wie Sigel und Briefe es ausweisen, jedoch dem Nächsten und den allfälligen Wasserfuhren ohne Schaden.

§ 34. Nachwährschaft bey fehlerhaften Pferden.

Der Verkäufer eines Pferdes ist einer Nachwährschaft von 4 Wochen unterworfen, wenn dasselbe dämpfig, frötig, rozig und folderig ist und einen Gebrauchsfehler hat, der bey dem Verkauf nicht angezeigt wurde, und von 3 Monaten wenn es faul ist; der Käufer muß aber vor 4 Wochen anzeigen, daß das Pferd einen dieser Mängel habe, indem nur in diesem Fall der Verkäufer zu einer billigen Schadloshaltung oder zu Zurücknahme des Pferdes angehalten werden kann.

§ 35. Nachwährschaft bey dem Hornvieh.

Bey dem Verkauf des Hornviehes ist unter dem Beding, daß der Käufer sich innert 4 Wochen klagend melde, folgende Nachwährschaft bestimmt:

A Beym Finnen und bey der Lungenseuche 3 Monate, und bey Ersterm 12 Kreuzer auf den Gulden Nachlaß.

B Bey dem zu spät Kalbern bis auf 8 Wochen, wovon fl 1. — Futterlohn zu beziehen ist.

C Beym Bâzen bis nach dem Kalbern, weil es ein Jahrswandel ist, und ein Abtrag wie beym Finnen.

Bey dem fallenden Weh oder andern bösen Krankheiten soll der Käufer, wenn er keine Anzeig davon gemacht hat, zur behörigen Entschädigung angehalten und nach Befinden der Umstände, wie Einer der ein röthiges Pferd verkauft, Straf und Buße zu gewärtigen haben.

Wird ein Haupt Vieh wegen geringen Mängeln an ein Drittort gestellt, so soll ein billiger Futterlohn dafür berechnet werden.

Der Käufer eines Pferdes oder Haupt Vieh, so bey der Klag die Krankheit namset, ist nicht befugt, dasselbe ohne Vorwissen des Verkäufers mediciniren zu lassen. Gegen Auswärtige wird in allem diesem das Gegenrecht beobachtet.

§ 36. Vom Schlachten der Kälber.

Wer ein Kalb in die Metzg verkauft, oder eines erkauft um dasselbe zu schlachten, ehe es 3 Wochen alt ist, wird, der Verkäufer um fl 2. — und der Käufer um fl 1. — in den Landseckel bestraft.

V. Abschnitt.

Von dem Zedeln.

§ 37. Vom Zedeln bey dem Ankauf einer Heymath.

Will Einer bey Erkauffung einer Liegenschaft darauf zedeln lassen, so soll er und derjenige so ihm Geld darauf giebt, vor den Hauptleuth und Râthen seiner Gemeinde erscheinen und ihnen anzeigen, wie sie sich des Schicks und Kaufes miteinander einig geworden sind. Ist dieser Schick den Landrechten angemessen: so werden die Herren Vorgesetzten den Zedel bewilligen, und ihn nach der Güte des Unterpfandes betitteln.

§ 38. Zedeln auf eine schon bestehende Heymath.

So jemand auf seine eigenthümliche Heymath Zedel errichten lassen will, soll er mit dem Käufer desselben sich vor den Hauptleuth und Râthen der betreffenden Gemeinde stellen,

welche jedoch diesen Zedel nicht bewilligen mögen, bis sie den Schuldner beym Eid über seine Schulden, worin auch das Weibergut begriffen seyn soll, befragt haben. Nur auf den Fall hin, daß der Schuldner allem zu entsprechen im Stande ist kann der verlangte Zedel bewilligt und ausgefertigt werden. Wer überwiesen ist, bey einer neuen Zedel = Errichtung sein Gült nicht redlich angegeben zu haben, soll malefizische Strafe zu gewärtigen haben.

§ 39. Ausfertigung der Zedel.

Wenn jemand einen Zedel errichten oder liegende Gründe, Gebäude zc als Pfand verschreiben lassen will: so muß er die Erlaubniß dazu von den Vorgesetzten seiner Gemeinde erlangen. Dieser Zedel soll vor der Sitter vom Landtschreiber und hinter der Sitter für Schwellbrunn und Waldstatt vom Amtschreiber zu Herisau, für Urnäsch und Schönengrund vom Schreiber zu Urnäsch, und für Hundwil und Stein vom Schreiber in Hundwil ausgefertigt, und hernach vor der Sitter vom Landweibel und hinter der Sitter aber in den Gemeinden Herisau, Urnäsch und Hundwil von dem ersten Beamten oder Hauptmann daselbst besiegelt werden.

§ 40. Werth und Benamsung der Zedel.

Unter gut und zweyfachen Zedeln werden solche verstanden, die nur $\frac{1}{3}$ des Werths, mit halbem Werth der Scheunen und ohne das stehende Holz haben. Zweyfache Zedel dürfen $\frac{2}{5}$ des Werths der Güter nicht übersteigen, und bis auf $\frac{3}{5}$ dieses wahren Werths mag einfaches genannt, was aber darüber ist, soll vom Gläubiger benamset werden.

§ 41. Von Errichtung der Zedel.

Zweyfache Pfand mögen nicht unter fl 90. — das Hundert, und einfache nicht unter fl 80, und fñrohin auch keine andere als bodenzinsige Zedel mehr errichtet werden.

§ 42. Ablösen der Zedel.

So lange der Geber und Nehmer bey einander sind, kann der Schuldner den Zedel mit dem gleichen Werth so er empfangen hat, wieder ablösen; ist aber dieser Zedel in der zweyten oder mehrern Hand, so kann er nicht anderst als dem Nennwerth nach, und mit eigenem Geld, wofür der Schuldner anloben muß, bezahlt werden.

§ 43. Angab des Zedelvorstandes.

Welcher Zedel auf sein Haus oder Güter errichten lassen will: soll um deren Vorstand genau erfragt werden, und er verpflichtet seyn, denselben beim Eid anzugeben, widrigen Falls er nach Verdienen bestraft würde.

§ 44. Ablösung der Zedel beim Verkauf einer Heymath.

Wer ein Gut verkauft auf welchem Zedel haften, und der Verkäufer wollte dieselben ablösen und die Zinse über sich nehmen: so soll in Ansehung dieses Ablösens alles in Richtigkeit gebracht und die Zedel entkräftet werden, ehe und bevor neue Zedel auf das gleiche Gut gesetzt werden mögen.

Die Widerlegbriefe vom Weibergut müssen bey Handwechslung des Unterpfandes bezahlt werden.

§ 45. Verbott des Zedelns in alte Lücken.

Wenn auf einer Heymath mehrere Zedel stehen, und einer davon abbezahlt wurde, so soll der allfällig neu zu errichtende Zedel keineswegs in die Stelle des Abgelösten gesetzt werden mögen, sondern dieser und überhaupt jeder neue Zedel muß den schon Vorhandenen nachstehen. So oft auf Abschlag eines Zedels etwas bezahlt, oder ein Theil davon Erbbsweise an sich gebracht wird, soll es im Zedel hintergeschrieben werden.

§ 46. Verkauf einzelner Theile von Heymathen, worauf Pfandbriefe haften.

Sollte von einer Heymath ein Stück Boden, Waldung oder Scheune verkauft werden, die im Zedel verschrieben sind: so soll der wahre Werth des Verkauften an die Zedel abbezahlt und zwar der erste Zedel zuerst befragt werden; will dieser kein Geld, so geht man zum 2ten und so fort bis zum Letzten, und nur im Fall daß kein Zedel-Creditor das Geld annehmen will, mag zu Vertheilung der Zedel geschritten werden, jedoch nicht ohne bestimmte Einwilligung des Zedelbesizers.

VI. Abschnitt.

Vom Schuldenwesen.

§ 47. Wie viel man Zins fordern möge.

Es sollen von fl 90. — nicht mehr als fl 5. — und von mehr und weniger ein verhältnißmäßiger Zins gefordert und

bezogen werden, auch alle andere wucherische Schicke gänzlich und bey angemessener Strafe verboten seyn.

§ 48. Aufkündigung der Schulden.

Wenn ein Landmann dem Andern um jährlichen Zins Geld anleihet und verlangt dessen Rückerstattung: so muß er es seinem Schuldner sechs Monate vorher anzeigen und aufkünden. Nach Verfluß derselbe kann er auch sogleich den Schätztag ansetzen, ohne pfänden zu müssen; die Schuld selbst ist aber bis zur Abzahlung zu verzinsen.

§ 49. Wann das Schuldfordern untersagt ist.

An den Sonntagen, den 8 h. Festen zur Weihnacht, Ostern, Pfingsten, am Bättag und an der Landsgemeinde den ganzen Tag, soll keiner den andern um irgend eine Forderung angehen mögen, widrigen Falls der Ansprecher ein Jahr lang vergebens und ohne Zins warten müßte.

§ 50. Vom Schuldenzahlen der Eltern für ihre Kinder.

So lange Kinder unverheyrathet im Elterlichen Hause und mithin unter ihrer Aufsicht sind, sollen die Eltern für sie verantwortlich seyn. Stehen aber ledige oder unverheyrathete Kinder nicht mehr unter der Gewalt und Besorgung ihrer Eltern, so hört diese Verantwortlichkeit und das Schuldenzahlen für sie auf, so wie im gleichen Fall auch die Kinder nicht für ihre Eltern zu bezahlen angehalten werden können.

§ 51. Von schlechten Zehrschulden.

Wenn Wirth und Weinschenke Wein- oder ähnliche Schulden, die von unbezahlten Zehrschulden herrühren, durch den gesetzlichen Rechtstrieb einziehen wollten: so soll man sie, so groß auch die Forderung seyn möchte, mit einem Halbort bezahlen mögen. Wollte aber ein Gast, statt seine Zeche mit baarem Geld auf der Stelle zu bezahlen, den Wirth auf solche Weise schädigen, so soll er zur Verantwortung gezogen und nach Befinden gestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)